Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Das Recursrecht der Gemeinden gegen Entscheidungen der Gewerbebehörden betreffend die Ertheilung oder Verweigerung einer Concession zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes.*)

Von Dr. Andreas Graf Schaffgotsch in Laibach.

Die Bezirkshauptmannschaft G. gab dem Gesuche des Joh. P. in A. um die Concession zum Betriebe des Schankgewerbes (des Ausschankes von gebrannten geistigen Getränken) keine Folge, obgleich sich die Gemeinde A. für die Concessionsertheilung ausgesprochen hatte, weil nach Ansicht der Bezirkshauptmannschaft ein Bedürfniß der Bevölkerung nicht vorhanden war.

Diese Entscheidung wurde von der Landesregierung in L. unter Abweisung des von Joh. P. eingereichten Recurses mit dem Beifügen bestätigt, daß „die weitere Berufung an das Ministerium des Innern nur der Gemeinde binnen 14 Tagen nach § 18, Al. 7 der Gewerbeordnung offen stehe".

Das Ministerium ging in die meritorische Behandlung des von der Gemeinde rechtzeitig angebrachten Recurses ein und gab demselben unterm 3. März 1886, Nr. 414,**) „aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung" keine Folge.

Hieraus muß man den Schluß ziehen, daß das Ministerium die Anschauung der Landesregierung theilt, daß nämlich der Gemeinde des Standortes nicht nur gegen zwei gleichlautende Entscheidungen, mit welchen die Concession dem Antrage der Gemeinde entgegen verliehen, sondern auch gegen zwei gleichlautende Entscheidungen, mit welchen die Concession dem Antrage der Gemeinde entgegen verweigert wurde, ein Berufungsrecht zustehe.

Diese Anschauung scheint in dem Wortlaute des § 18 der Gewerbeordnung (letztes Alinea) begründet zu sein. Es heißt dort: „Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen ist, insoferne es sich um die Ertheilung oder Verweigerung einer Concession für eine der im § 16 angeführten Berechtigungen handelt, eine weitere Berufung nur der Gemeinde gestattet."

Dagegen heißt es im vorletzten Absatze des § 18 ausdrücklich: „Wird ungeachtet der Einwendung der Gemeinde die angesuchte Concession . . . . . ertheilt, so steht der Gemeinde . . . . . binnen 14 Tagen nach Verständigung der Recurs an die höhere Behörde mit aufschiebender Wirkung offen."

Hält man sich also genau an den Wortlaut des letzten Absatzes des § 18 und räumt der Gemeinde auch im Falle einer Verweigerung der Concession ein Recursrecht ein, so ist man zu der Annahme gezwungen, daß ein Wechsel in der Person des Recursberechtigten im Falle einer Concessionsverweigerung gegen das Votum der Gemeinde stattfindet.

Denn gegen die verweigernde Entscheidung der Gewerbebehörde erster Instanz hat nur die Partei (der Concessionswerber) das Recursrecht, weil im vorletzten Absatze des § 18 ein Recurs der Gemeinde gegen die Concessionsverweigerung — es sei denn, daß die Gemeinde selbst als Concessionswerberin auftritt — nicht vorgesehen ist, gegen die verweigernde Entscheidung der Gewerbebehörde zweiter Instanz hat dagegen nach dem Wortlaute des letzten Absatzes des § 18 die Partei kein Recursrecht mehr, sondern hier muß die Gemeinde an die Stelle der Partei treten.

Man gelangt auf diese Weise zu einer jedenfalls befremdenden Anomalie. Warum ein solcher Wechsel in dem Subjecte des Berufungsrechtes?

Warum wird bei der Concessionsverweigerung trotz des befürwortenden Antrages der Gemeinde nicht der Partei selbst noch der Ministerialrecurs offen gelassen? Warum ist die Gemeinde zum Recurse gegen die Entscheidung der ersten Instanz nicht berechtigt, sondern erst gegen die bestätigende Entscheidung der zweiten Instanz?

Wie verträgt sich die Annahme eines Berufungsrechtes der Gemeinde zu Gunsten des Concessionswerbers überhaupt mit der ausgesprochenen Tendenz der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883, das Ueberhandnehmen der Gast- und Schankgewerbe möglichst einzudämmen?

Es dürfte schwer fallen, auf diese Fragen eine befriedigende Antwort zu finden und die obige Annahme mit den Motiven des Gesetzes in Einklang zu bringen. Wenn man sich in dem ziemlich dürftigen und oberflächlichen Motivenberichte des Gewerbeausschusses des Abgeordnetenhauses zur Gewerbegesetznovelle (Z. 580 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, IX. Session) umsieht, so vermißt man eine eingehende Behandlung der neuen Bestimmungen über die Gast- und Schankgewerbe gänzlich, das Recursrecht der Gemeinde des Standortes ist gar nicht besonders hervorgehoben, sondern nur im Allgemeinen von der Nothwendigkeit einschränkender Normen die Rede.

*) Vergl. die Redactionsbemerkung zu dem in Nr. 1 auf S. 2 und 3 des Jahrganges 1885 dieser Zeitschrift mitgetheilten Falle.

**) Seither sind wiederholt analoge Ministerial-Entscheidungen erflossen.

In der Specialdebatte zu § 17 der Ausschußvorlage (§ 18 des Gesetzes) wurde vom Abgeordneten Fürnkranz der Antrag gestellt, der Gemeinde des Standortes ein definitives Einspruchsrecht gegen eine Concessions**verleihung** einzuräumen und die Al. 5, 6 und 7 der Vorlage (§ 18, Al. 5, 6 und 7 des Gesetzes) zu streichen. Der Regierungsvertreter machte gegen diesen Antrag geltend, daß in dem Berufungsrechte der Gemeinde im Falle einer Concessionsverleihung gegen das Votum der Gemeinde eine genügende Cautel enthalten sei und das Entscheidungsrecht hinsichtlich der Verleihung eines Gewerbes, das einen öffentlichen Charakter an sich trage, der Behörde gewahrt bleiben müsse.

Der Antrag des Abgeordneten Fürnkranz wurde auch nicht hinreichend unterstützt und die Ausschußvorlage unverändert zum Beschlusse erhoben. Es wurde aber im Verlaufe der Debatte von keiner Seite die Eventualität in's Auge gefaßt, daß der Gemeinde auch im Falle einer Concessions**verweigerung** gegen ihren Antrag ein Einspruchsrecht einzuräumen sei, und etwa von diesem Standpunkte aus gegen die beantragte Eliminirung der Al. 6 und 7 der Ausschußvorlage eine Einwendung erhoben. An ein solches Einspruchsrecht hat offenbar Niemand gedacht.

In der Praxis dürfte wohl auch die Ansicht vorwiegen, daß das Einspruchsrecht der Gemeinde auf den Fall einer Concessions**verleihung** gegen ihren Antrag beschränkt sei. So wird z. B. in dem Commentar zur österreichischen Gewerbeordnung von Posselt-Seltsam die Bestimmung des § 18, Al. 7 dahin ausgelegt, daß der Gemeinde ein Recursrecht gegen gleichlautende Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz zusteht, wenn gegen den Antrag der Gemeinde einem Dritten die Concession **verliehen** oder wenn der Gemeinde **selbst als Concessionswerberin** die Concession **verweigert** wird.

Hierauf scheint auch der Circularerlaß des Ministeriums des Innern vom 6. Jänner 1884, Z. 15.644 ex 1883, hinzudeuten. Nach Anführung der §§ 18 und 20 der Gewerbeordnung heißt es in dem citirten Erlasse, das Gesetz betrachte, insoferne es sich um die Verleihung bezw. Verweigerung der Concession für ein Gast- und Schankgewerbe handle (sowie in Angelegenheit der Uebertragung eines solchen Gewerbes), die Gemeinde **theils bedingt, theils unbedingt als Partei** und es seien daher die Gemeinden in jenen Fällen, in welchen ihnen das Recursrecht eingeräumt ist, von den Entscheidungen der Gewerbebehörden speciell und ausdrücklich zu verständigen u. s. w.

Unbedingt als Partei kann die Gemeinde wohl nur dann betrachtet werden, wenn sie selbst als Concessionswerberin auftritt, während sie bei der Einsprache gegen eine Concessionsverleihung nur bedingt, nur gewissermaßen als Partei, eigentlich als Wahrerin der öffentlichen Interessen anzusehen ist.

Wenn man aber § 18, Al. 7 der Gewerbeordnung so auffaßt, daß der Gemeinde im Falle der Concessionsverweigerung ein Recursrecht auch dann zukommt, wenn nicht die Gemeinde selbst, sondern ein Dritter um die Concession angesucht hat, so kann hier die Gemeinde weder unbedingt, noch bedingt als Partei gelten; man müßte vielmehr sagen, daß sie als Anwalt einer Partei auftritt, wobei es aber immer unerklärlich bleibt, inwieferne die Gemeinde als solche die legitimatio ad causam besitzt.

Uebrigens ist man durch den Wortlaut des § 18, Al. 7 der Gewerbeordnung auch keineswegs zu dieser Annahme genöthigt. Es mag dahingestellt bleiben, ob der Zusatz „oder Verweigerung" jenen Fall betrifft, in welchem die Gemeinde selbst als Concessionswerberin auftritt, wie er in dem Seltsam-Posselt'schen Commentar interpretirt wird.

Der Zusatz „oder Verweigerung" ist im Contexte der angeführten Gesetzesstelle auch dann nicht zu entbehren, wenn das Gesetz der Gemeinde weder zu Gunsten eines Dritten, noch zu ihren eigenen Gunsten ein Recursrecht gegen zwei gleichlautende Entscheidungen betreffend eine Concessionsverweigerung einräumen will. In dem Satze: „Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen ist . . . . eine weitere Berufung nur der Gemeinde gestattet" liegt der Nachdruck auf der Beschränkung „**nur der Gemeinde**", welche den Fall eines weiteren Recurses der Partei bei Verweigerung einer Concession ausschließt. § 18, Al. 7 der Gewerbeordnung umfaßt eben beide möglichen Fälle der Berufung, sowohl seitens der Gemeinde gegen Verleihung, als seitens der Partei gegen Verweigerung einer Concession. Mit anderen Worten: der § 18, Al. 7 besagt in **einem Satze** dasselbe, was vielleicht deutlicher in zwei getrennten Absätzen hätte ausgedrückt werden können, z. B.:

„Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen betreffend die Verweigerung einer Concession für eine der im § 16 angeführten Berechtigungen steht eine weitere Berufung nicht mehr offen."

„Dagegen kann die Gemeinde auch gegen zwei gleichlautende Entscheidungen betreffend die Verleihung einer solchen Concession innerhalb der oben (Al 6) angegebenen Frist den weiteren Recurs ergreifen."

Die Interpretation einer Gesetzesstelle blos mit Rücksicht auf den Wortlaut und ohne Beachtung der allgemeinen Tendenz des Gesetzes führt nur zu leicht zu Consequenzen, die in ihrer praktischen Anwendung mit den thatsächlichen Verhältnissen, denen das Gesetz Rechnung tragen will, durchaus nicht harmoniren. Wie schon bemerkt wurde, soll das in der Gewerbegesetznovelle zur Geltung gelangte Recursrecht der Gemeinde gegen gewerbebehördliche Entscheidungen gerade einer allzu ausgedehnten Verleihung von Gast- und Schankgewerbeconcessionen begegnen und derselbe Gedanke liegt anderseits der Beschränkung des Recursrechtes der Partei zu Grunde.

Hiemit ist die Annahme eines Berufungsrechtes der Gemeinde **zu Gunsten des Concessionswerbers** wohl kaum vereinbar. Factisch hält auch die constante Judicatur einiger Gewerbebehörden zweiter Instanz an dem Grundsatze fest, daß bei gleichlautenden Entscheidungen betreffend die Verweigerung einer derartigen Concession eine weitere Berufung weder der Partei, noch auch der Gemeinde zustehe, und wird in den bezüglichen Entscheidungen über Parteirecurse der Zusatz aufgenommen: „Gegen diese Entscheidung ist eine weitere Berufung durch § 18, Al. 7 der Gewerbeordnung ausgeschlossen."

Wenn also in der Praxis eine verschiedene Auslegung des § 18, Al. 7 der Gewerbeordnung besteht und es im Interesse einer einheitlichen Gesetzesanwendung liegt, eine solche immerhin principielle Verschiedenheit zu beseitigen, so ist die Frage, welcher Interpretation der Vorzug gebühre, nicht mehr von blos akademischer Bedeutung, sondern auch aus administrativen Rücksichten einiger Aufmerksamkeit werth.

Mittheilungen aus der Praxis.

Gegen den Ausspruch der Behörde, daß sie die Zurücknahme einer Gewerbsberechtigung nicht zu verfügen finde (§ 57 Gew. O.), steht der betreffenden Gewerbsgenossenschaft kein Recursrecht zu. — Frage des Einschreitens von Amtswegen der Oberbehörde nach Al. 2 des § 146 Gew. O. in dem Falle, wenn die Unterbehörde nach der permissiven Bestimmung des § 57 Gew. O. eine Gewerbseinstellung nicht zu verfügen fand.

Der Schuh- und Kleiderhändler Moriz S. hat im April 1885 auf Grund zweier Zeugnisse, welche auf eine dreijährige Lehrzeit, beziehungsweise eine dreijährige Arbeitszeit lauten, beim Stadtgemeindevorstande in T. das Schneidergewerbe angemeldet.

Diese Anmeldung wurde genehmigend zur Kenntniß genommen und der bezügliche Gewerbeschein ausgefertigt. Bald darauf brachte die Schneidergenossenschaft in T. gegen die Zulassung des Moriz S. zum Antritte des Schneidergewerbes eine Beschwerde ein, in welcher behauptet wurde, die vom Genannten beigebrachten Zeugnisse enthielten unrichtige Angaben und S., welcher seine Befähigung nicht nachzuweisen vermöge, habe die Behörde nur irregeführt; die Genossenschaft bat gleichzeitig um Veranlassung der nöthigen Erhebungen.

Die Stadtgemeindevorstehung in T. erklärte unterm 10. Juni 1886, Z. 6945, auf Grund des Resultates der gepflogenen Erhebungen sich nicht veranlaßt zu sehen, dem Moriz S. den Fortbetrieb des Schneidergewerbes zu untersagen, und ließ der Genossenschaft gegen diesen Bescheid den binnen sechs Wochen zu ergreifenden Recurs offen.

Die Statthalterei hat mit der Entscheidung vom 10. October 1886, Z. 11.899, über den Recurs der Genossenschaft unter Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses dem Moriz S. auf Grund des § 57 Gewerbegesetznovelle den Fortbetrieb des Kleidermachergewerbes untersagt und die Einziehung des demselben ausgestellten bezüglichen Gewerbescheines verfügt, weil das von der Gemeindevorstehung in K. unter dem 2. März 1885 lediglich auf Grund der Angaben der Schneidermeister Wenzel M. und Karl L. ausgestellte Zeugniß über die Verwendung des Moriz S. als Schneidergeselle als unwahr erwiesen wurde, indem die beiden genannten Zeugen laut des bei der Bezirkshauptmannschaft in K. am 19. Juni 1885 aufgenommenen Protokolles daselbst erklärten, daß sie sich nur darauf erinnern, daß S. bei dem Schneider Wenzel M.

durch einige Zeit in Verwendung stand, daß sie aber keineswegs zu bekräftigen vermögen, daß S. durch mindestens zwei Jahre als Schneidergeselle beschäftigt wurde. Es erscheine daher der nach der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 149, erforderliche Nachweis einer mindestens zweijährigen Gehilfenzeit nicht erbracht.

In dem von Moriz S. gegen diese Statthalterei-Entscheidung eingebrachten Ministerialrecurse wurde unter Anderem darauf hingewiesen, daß er es, streng genommen, gar nicht nothwendig gehabt hätte, um die Berechtigung zur Schneiderei einzuschreiten, da er bereits im Jahre 1878 nicht nur den Kleiderhandel, sondern auch das Schneidergewerbe angemeldet habe. Nur aus einem Versehen der Steuerbehörde sei nur der Kleiderhandel und nicht auch das Schneidergewerbe in das Gewerberegister eingetragen und dementsprechend auch der Gewerbeschein ausgefertigt worden; dagegen laute im Erwerbsteuerschein die Beschäftigung auf: „Kleiderhandel (Schneider)"; er habe auch seit dem Jahre 1878 thatsächlich nicht nur den Kleiderhandel, sondern auch die Schneiderei ausgeübt; nur um sich vor den Angriffen der Genossenschaft, welche mit Rücksicht auf den Wortlaut des Gewerbescheines seine Thätigkeit als Schneider beanständete, zu schützen, habe er sich herbeigelassen, das Schneidergewerbe neuerdings besonders anzumelden.

In Folge Requisition der Oberbehörde legte die Stadtgemeindevorstehung in T. die Gewerbsanmeldung des Moriz S. aus dem Jahre 1878 vor. Diese Anmeldung und ebenso der Erwerbsteuerschein lauten thatsächlich auf: „Kleiderhandel (Schneider)". Der Stadtgemeindevorstand berichtete, der Umstand, daß Moriz S. im Gewerbeprotokolle und auf dem Gewerbescheine nur als Kleiderhändler und nicht auch als Schneider verzeichnet erscheint, sei dadurch zu erklären, daß zu jener Zeit jeder Kleiderhändler als eo ipso zum Kleidermachen berechtigt angesehen wurde.

Das k. k. Ministerium des Innern hat über diesen Recurs am 17. Jänner 1887 zur Zahl 22.682 nachfolgend entschieden: „Das Ministerium des Innern findet dem Recurse des Moriz S. Folge zu geben und die angefochtene Entscheidung der k. k. Statthalterei vom 10. October 1886, Z. 11.899, zu beheben, weil der Genossenschaft ein Recursrecht gegen das Erkenntniß der Stadtgemeindevorstehung in T. vom 10. Juni 1886, Z. 6945, im Sinne der Gewerbeordnung nicht zustand, daher für die k. k. Statthalterei kein Anlaß zu einer instanzmäßigen Entscheidung vorhanden war.

Aber auch zu einem Vorgehen von Amtswegen im Sinne des § 146 der Gewerbegesetznovelle war kein genügender Anhaltspunkt gegeben; denn abgesehen davon, daß die Anwendung des § 57 Gewerbegesetznovelle dem freien Ermessen der Behörde überlassen ist, und es somit der Oberbehörde nicht zusteht, in einem Falle, wo die Unterbehörde keinen Anlaß gefunden hatte, nach der citirten Vorschrift vorzugehen, ihrerseits im Sinne dieser selben Vorschrift die Gewerbseinstellung zu verfügen, haben die rücksichtlich der von Moriz S. producirten Zeugnisse nachträglich veranlaßten Erhebungen den Mangel der gesetzlichen Befähigung des Genannten zur Ausübung des Schneidergewerbes nicht zweifellos zu Tage gefördert und kann auch nicht übersehen werden, daß Moriz S. bereits im Jahre 1878 den Kleiderhandel mit der Schneiderei angemeldet und factisch seither betrieben hat." —r.

Literatur.

Handbuch des Kirchenrechtes. Von Dr. theol. et jur. Rudolph Ritter von **Scherer.** Graz. Ulrich Moser'sche Buchhandlung. Erster Halbband 1885. 2. Halbband 1886.

Es ist eine unläugbare Thatsache, daß das katholische Kirchenrecht in Oesterreich nicht jene rege wissenschaftliche Bearbeitung findet, wie in dem benachbarten Deutschland. Die Ursache davon dürfte nicht allein in der herrschenden Zeitströmung, sondern vielmehr in der Stagnation zu suchen sein, welche seit dem Bestande des josephinischen Systems das Leben der katholischen Kirche in Oesterreich ergriffen hat. So kommt es, daß wichtige und einschneidende Fragen ihres Rechtes bei uns noch der gesetzlichen Regelung harren und daß die Interessen der kirchlichen Institute und Corporationen vielfach nur eine mangelhafte Vertretung finden. Als ein erfreuliches Zeichen muß daher das Werk betrachtet werden, welches vor nicht langer Zeit aus berufenen österreichischen Kreisen erschienen ist und wovon nunmehr der erste Band vollständig vorliegt. Es ist das Handbuch des Kirchenrechtes von dem Professor des Kirchenrechtes in Graz Dr. Rudolph Ritter von Scherer.

Die besondere Würdigung, welche österreichische Verhältnisse in diesem Buche gefunden haben und die stete Bezugnahme auf diese Verhältnisse verleiht demselben auch für den praktischen Juristen besonderen Werth. Die Systeme und Handbücher des Kirchenrechtes, welche in Deutschland erscheinen, leiden häufig an dem Uebelstande, daß sie das katholische Kirchenrecht vom protestantischen Standpunkte beurtheilen. Die Darstellung wird dadurch nicht nur parteiisch, sondern, was noch viel schlimmer ist, oft unrichtig und oberflächlich. Der Verfasser hat es verstanden, sowohl bei der Behandlung des Verhältnisses von Staat und Kirche im Allgemeinen, als bei der Erörterung der Beziehungen im Einzelnen, wie sie sich bei Betrachtung der einzelnen Rechtsverhältnisse ergibt, einen vollkommen sachlichen Standpunkt zu gewinnen und Einseitigkeit nach jeder Richtung zu vermeiden.

Von der Wahrheit ausgehend, daß „die eminent realpolitische Frage über das Verhältniß von Staat und Kirche im Einzelnen immer auf die Regelung des Verhältnisses der Einen katholischen Kirche nicht zu allen, sondern zu einem bestimmten Staatswesen geht", unternimmt er es, zu zeigen, wie diese Regelung in den einzelnen staatlichen Organismen, in denen die Kirche seit ihrer Stiftung gelebt hat, sich historisch vollzog. Er zeigt uns, wie schon im christlich gewordenen Römerreich des vierten Jahrhunderts sich innerhalb der Kirche Stimmen erhoben gegen die Einmischung der Kaiser in die inneren Angelegenheiten der Kirche und den früheren Zustand innerer Freiheit und äußerer Verfolgung herbeiwünschten. Wir sehen aus seiner Darstellung, daß dem Mittelalter „ein Grenzstreit zwischen Staat und Kirche so wenig erspart war, daß vielmehr kein Land ist, in welchem nicht in großen wie in kleinen Kämpfen kirchliche und weltliche Gewalten sich wiederholt gemessen hätten". „Selten endete der einzelne Streit mit einem entschiedenen Siege, in der Regel veranlaßte das Bedürfniß nach endlicher Ruhe den Abschluß eines Concordates, eines Vergleichs."

Das mit dem Beginne der Neuzeit in Folge des Erstarkens der Staatsgewalt sich immer mehr und mehr entwickelnde System der Bevormundung der Kirche, welches der Verfasser unter der Bezeichnung „Kirchenhoheit des Polizeistaates" zusammenfaßt, hat eine eingehende Würdigung erfahren. Die Theorien welche dieses System zeitigte, sind, obwohl die Wissenschaft des Kirchenrechtes sie bereits fallen ließ, dennoch nicht begraben; sie fristen vielmehr ihr Leben in der staatsrechtlichen Literatur der Gegenwart weiter und treffend bemerkt unser Autor (Seite 44, Note 10), daß die Darstellung der Lehrbücher des Kirchenrechtes des vorigen Jahrhunderts in auffallender Weise der seitens der staatsrechtlichen Fachschriftsteller Deutschlands bis nun mit seltener Einstimmigkeit beliebten Analyse der staatlichen Kirchenhoheit gleicht.

Eine ziemlich umfassende, mit werthvollem statistischen Materiale versehene Darstellung ist den kirchenpolitischen Zuständen der Gegenwart, beziehungsweise des 19. Jahrhunderts gewidmet. Die großen Veränderungen, welche die europäischen Staaten erfahren haben, die gänzliche Verschiebung der Besitzverhältnisse, welche sich in ihrem Innern vollzogen hat und zum Theile noch vollzieht, sowie das Emporkommen neuer feindlicher Mächte haben die katholische Kirche tief berührt. Wir sehen, wie die Kirche in dem Kampfe, den offene und geheime Gegner gegen sie führen, in vielen Staaten ihren Besitz und die Möglichkeit zur freien Entfaltung ihres Corporationslebens verloren hat. In diesem Kampfe, in dem die Gegner in der periodischen Presse sich ein mächtiges Werkzeug zur Herrschaft über die Geister geschaffen haben, ist vielfach schon das Losungswort zu ihrer gänzlichen Vernichtung ausgegeben. Allerdings macht sich in jüngster Zeit eine Gegenströmung bemerkbar. Die Erkenntniß gewinnt an Boden, daß das Christenthum (und dessen historisch bedeutsamste Lebensform: die katholische Kirche) so mächtig mit unserer europäischen Civilisation verwachsen ist, daß der Kampf gegen dasselbe keinen Fortschritt, sondern einen Rückschritt auf culturellem Gebiete bedeutet. In einer Auseinandersetzung jedoch, welche beiden Theilen ihr Recht gibt, ist es bis jetzt nicht gekommen und es dürfte keine zu weit gehende Behauptung sein, daß der moderne europäische Staat, wie er sich aus den Factoren dieses Jahrhunderts herausgestaltet hat, solange einer gedeihlichen Entwicklung seiner inneren Verhältnisse entbehren wird, als er zu einer festen Grundlage dieses Verhältnisses nicht gelangt ist.

Es kann nicht Zweck dieser Anzeige sein, die interessanten Ausführungen des Verfassers über diesen Gegenstand hier im Einzelnen darzustellen. Wir müssen uns daher beschränken, auf das Werk selbst zu verweisen.

Was die übrigen Partien des Buches, soweit es jetzt vorliegt, betrifft, so sei zunächst erwähnt, daß die Geschichte der Quellen eine die neuesten Forschungen berücksichtigende Darstellung gefunden hat. Der zweite Halbband handelt von dem kirchlichen Verfassungsrechte. Durch die der Besprechung jedes einzelnen Rechtsinstitutes beigefügte Uebersicht der staatlichen Gesetzgebung über dasselbe ist der Rechtsstoff bis in die neueste Zeit fortgeführt und zugleich die Darstellung der kirchenpolitischen Zustände der Gegenwart im Einzelnen gegeben.

Den zweiten Band, welcher das kirchliche Verwaltungsrecht (Ehe-, Benefical- und Vermögensrecht) enthalten wird und das Werk zum Abschlusse zu bringen bestimmt ist, hat der Verfasser für das Jahr 1887 in Aussicht gestellt.

Dr. J. V.

Gesetze und Verordnungen.

1886. I. Semester.

Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Nr. 51. Ausgeg. am 4. Mai. — Abdruck von Nr. 59 R. G. Bl. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Freiheit über Marschendorf nach Dunkelthal. 12. April. Z. 10.258. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Klein-Schwadowitz nach Königinhof nebst Abzweigung von Rettendorf bis Ketzelsdorf, eventuell von Rettendorf nach Gradlitz und Kukus. 12. April. Z. 10.469. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für Localbahnen: a) von Zeltweg nach Wolfsberg und b) von Unterdrauburg nach Cilli. 13. April. Z. 5739. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Drohobycz nach Truskawice. 15. April. Z. 8651. — Erlaß der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen vom 20. April 1886, Z. 4863, an sämmtliche Bahnverwaltungen, betreffend die Anzeigen über die Vollendung von baulichen Anlagen.

Nr. 52. Ausgeg. am 6. Mai. — Concession zum Baue und Betriebe einer normalspurigen Schleppbahn von der currenten Strecke der Staatseisenbahn Stryj-Beskid zum gräflich Kinsky'schen Sägewerke Demnia wyzna. 27. März. Z. 9873. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Fürstenfeld nach Friedberg mit einer Variante. 21. April. Z. 9239. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Bergbahn mit Drahtseilbetrieb auf die Belvedere-Lehne in Prag. 26. März. Z. 9637. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Liboch nach Dauba und Habstein. 15. April. Z. 12.788.

Nr. 53. Ausgeg. am 8. Mai. — Abdruck von Nr. 60 R. G. Bl. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Locomotiv-Eisenbahn von Habstein über Gabel an die Reichsgrenze in der Richtung nach Zittau. 25. April. Z. 7627. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine schmalspurige Eisenbahn von Szombathely über Komjat bis zur Landesgrenze nächst Wolfau. 19. April. Z. 13.261. H. M. Z. 14.901.

Nr. 54. Ausgeg. am 11. Mai. — — —

Nr. 55. Ausgeg. am 13. Mai. — —

Nr. 56. Ausgeg. am 15. Mai. — — —

Nr. 57. Ausgeg. am 18. Mai. — Abdruck von Nr. 73 R. G. Bl. — Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 31. April 1886, Z. 15.365, betreffend die Erhöhung der Maximalgeschwindigkeit auf der Linie Neusiedl-Zellerndorf der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 6. Mai 1886, Z. 14.459, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischer Eisenbahnen, betreffend die Controle der Richtigkeit der in den Eisenbahnstationen zum Verkaufe gelangenden, von Privatunternehmungen aufgelegten Fahrplanbücher. — Concession zum Baue und Betriebe einer Schleppbahn von der Südbahnstation Gratwein zur Papierfabrik der Actiengesellschaft Leykam-Josefsthal. 19. April. Z. 10.465. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für Seilbahnen in Prag. 30. April. Z. 8454. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Dampftramway von St. Michele nach Tajo, eventuell Dermullo. 4. Mai. Z. 9473.

Nr. 58. Ausgeg. am 20. Mai. — Abdruck von Nr. 66 R. G. Bl. — Protokollar-Uebereinkommen vom 26. April 1884, abgeschlossen zwischen den k. k. Ministerien des Handels und der Finanzen im Namen der Staatsverwaltung einerseits und dem Verwaltungsrathe der k. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn, sowie dem Verwaltungsrathe der k. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahn unter Beitritt des zur gemeinsamen Vertretung der Rechte der Besitzer von Prioritäts-Obligationen I. und II. Emission der Prag-Duxer Eisenbahn gerichtlich bestellten Curators anderseits. — Definitive Betriebsübernahme der k. k. priv Prag-Duxer und k. k. priv. Dux-Bodenbacher Bahn durch die k. k. Staatsverwaltung. — Verordnung des Finanzministeriums vom 18. Mai 1886, womit für Juni 1886 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Ministerpräsidenten Eduard Grafen Taaffe das Großkreuz des St. Stephan-Ordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzminister Dr. Julian Ritter von Dunajewski das Großkreuz des Leopold-Ordens und dem Minister für Cultus und Unterricht Dr. Paul Gautsch von Frankenthurn den Orden der eisernen Krone erster Classe, jedem taxfrei, verliehen.

Seine Majestät haben dem bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des souveränen Johanniter-Ordens am Allerhöchsten Hoflager Guido Grafen Thun-Hohenstein den Orden der eisernen Krone erster Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Hof- und Ministerialsecretär Dr. Gustav Ritter von Ohms zum Sectionsrathe ernannt, ferner dem Sectionsrathe Franz Ritter von Matscheko den Titel und Charakter eines Hof- und Ministerialrathes und dem Hof- und Ministerialsecretär Eugen Freiherrn von Haan den Titel und Charakter eines Sectionsrathes, beiden taxfrei, verliehen

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe und Finanz-Bezirksdirector in Iglau Johann Frieb anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben den Oberrechnungsrath Johann Lichtwagner zum Rechnungsdirector bei der Statthalterei in Linz ernannt.

Seine Majestät haben dem Honorarconsul Dr. Rudolph Wachsmuth in Leipzig den Titel eines Generalconsuls ad personam verliehen.

Seine Majestät haben den Bezirks-Postcommissären Stephan Pawlicki und Karl Querfeld in Wien das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben den pensionirten Finanzwach-Obercommissären Franz Fiedler und Eduard Hübner das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrevidenten im Finanzministerium Eduard Rumfeld anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den bisherigen Gerenten des Honorar-Viceconsulates in Bona (Algerien) Johann Baptist Terigi zum unbesoldeten Viceconsul daselbst ernannt.

Erledigungen.

Officialsstelle in der zehnten, eventuell eine Assistentenstelle in der eilften Rangsclasse bei den Verzehrungssteuer-Linienämtern Wiens, bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 71.)

Zwei Bezirksarztesstellen in Welsch-Tirol in der zehnten Rangsclasse, bis 12. April. (Amtsbl. Nr 72.)

Försterstelle in der zehnten Rangsclasse, eventuell Forstassistentenstelle in der eilften Rangsclasse und Forsteleventstelle mit 500 fl. jährlichem Adjutum bei der k. k. Forst- und Domänendirection in Innsbruck, bis Mitte April. (Amtsbl. Nr. 72.)

Oberbuchhaltersstelle bei der Buchhaltung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien mit 3500 fl. und 30percentigem Quartiergelde, bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 72.)

Conceptsadjunctenstelle mit 700 fl. Gehalt und 240 fl Activitätszulage beim mährischen Landesausschusse, bis 20. April. (Amtsbl. Nr. 74.)

Auszug aus dem Verlags-Catalog
der
MANZ'schen k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

b) Separat-Ausgabe der österreichischen Gesetze.

19. **Landesgesetze,** Die, des **Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns.** Systematisch zusammengestellt und mit alphabetischem und chronologischem Register versehen. kl. 8. 1883 (XVII, 681 S.) 2 fl. in Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.
20. **Bauordnung,** Die neue, **für Niederösterreich.** (Textausgabe.) Gesetz vom 17. Jänner 1883, L. G. Bl. Nr. 36. Mit einem alphabetischen Register. kl. 8. 1885. (VI, 48 S.) 20 kr.
21. **Landesordnung,** Die, und Landtagswahlordnung; die Gemeindeordnung und Gemeindewahlordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns nebst dem Gemeindestatute der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien. Dritte Auflage. 1884. (IV, 136 S.) 50 kr.
22. **Dienstbotenordnung,** Die, für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns (ausser Wien). kl. 8. 1884. (20 S.) 10 kr.
23. **Gesetze,** Die, vom 16. März 1884 über die **Anfechtung von Rechtshandlungen,** welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen, und über die Abänderung einiger Bestimmungen der Concursordnung und des Executionsverfahrens. kl. 8. 1884. (IV, 23 S.) 20 kr.
24. **Gesetz** vom 8. März 1885 betreffend die **Abänderung und Ergänzung** der Gewerbeordnung. VI. Hauptstück: Gewerbliches Hilfspersonale. Zweites Ergänzungsheft zur Gewerbeordnung. kl. 8. 1885. (28 S.) 20 kr.

☛ **Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 43 der Erkenntnisse 1886.**

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.